

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Alling

vom 20.11.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Alling folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 29 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für eine

a)	Einzelgrabstätte	68,00 Euro
b)	Familiengrabstätte	131,00 Euro
c)	Urnerdgrabstätte	64,00 Euro
d)	Urnenkammer in Urnenstelen	69,00 Euro
e)	Anonyme Urnerdgrabstätte	34,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 17 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe Alling und Biburg (Friedhofssatzung) ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 FGS Bestattungsgebühren

Leichenhäuser

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag

63,00 Euro

Bestattungsdienste

- (2) Bestattungsdienste

Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung des Leichenhauses gemäß den Bestattungsvorschriften der Friedhofssatzung sind direkt mit dem

Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

Sofern das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten für Bestattungsdienstleistungen herangezogen wird, beträgt das Entgelt pro Person je Stunde 49,00 Euro

§ 6 FGS Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Für schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr von 12,00 bis | 49,00 € erhoben |
| (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von | 49,00 € erhoben |
| (3) Für die Genehmigung von Ausnahmen wird eine Gebühr von | 24,50 € erhoben |
| (4) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird | |
| 1. bei erstmaliger Ausstellung eine Gebühr von | 24,50 € erhoben |
| 2. bei einer Umschreibung eine solche von | 12,00 € erhoben |
| (5) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand und 49,00 Euro pro Stunde. | |

§ 7 FGS Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Alling (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 27.07.2005 außer Kraft.

Gemeinde Alling

Alling, den 20.11.2018


Frederik Röder
Erster Bürgermeister